KANTON
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

EINFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESGESETZ ÜBER DIE HILFE AN OPFER VON STRAFTATEN (Kantonales Opferhilfegesetz, kOHG)

TOTALREVISION

Bericht

Stans, 20. Februar 2018

Titel:	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfern von Straftaten (kantonales Opferhilfegesetz, kOHG)	Typ:	Bericht	Version:	
Thema:	Bericht zur Vernehmlassung	Klasse:		FreigabeDatum:	26.09.2017
Autor:	Sabine Olivier/Michael Siegrist	Status:		DruckDatum:	26.09.2017
Ablage/Name:	Totalrevision kOHG			Registratur:	2014.NWJSD.47

Inhalt

1 Zusammenfassung 4

2 Ausgangslage 4

2.1 "Opfer einer Straftat" - Anspruchsberechtigung 4
2.2 Aufgabe der Kantone 5
2.3 Entstehung der gesetzlichen Opferhilfe 5
2.4 Totalrevision des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten 6
2.5 Handlungsbedarf im Kanton Nidwalden 6

3 Grundzüge der Vorlage 7

4 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen 7

5 Auswirkungen der Vorlage 12

5.1 Auf den Kanton 12
5.2 Finanzielle Auswirkungen 12
5.3 Personelle Auswirkungen 13
5.4 Auf die Gemeinden 13
5.5 Auf die Privaten 13

6 Befristung 13

7 Terminplan 14

1 Zusammenfassung

Die Opferhilfe wird in der Bundesgesetzgebung über die Hilfe an Opfer von Straftaten geregelt und umfasst vier Leistungen:

- unentgeltliche Beratungsleistungen
- finanzielle Soforthilfe für die dringendsten Bedürfnisse nach einer Straftat (z.B. Notunterkunft, psychotherapeutische Interventionen)
- längerfristige finanzielle Leistungen (z.B. anwaltliche Begleitung im Strafverfahren)
- Ausrichtung von Schadenersatz- und/oder Genugtuungsleistungen.

Das Opferhilfegesetz und die Opferhilfeverordnung des Bundes sind für die Kantone direkt anwendbar. Materielle kantonale Ausführungsbestimmungen sind nicht nötig. Die Kantons müssen jedoch die Zuständigkeiten regeln. Die Kantone sind verpflichtet, ein Angebot an fachlich selbständigen öffentlichen oder privaten Beratungsstellen zur Verfügung zu stellen und dafür zu sorgen, dass die Opfer und ihre Angehörigen sämtliche Formen der bundesrechtlich vorgesehenen Hilfe erhalten. Sie müssen für das Opferhilfeverfahren ein einfaches und rasches Verfahren vorsehen und den bundesrechtskonformen Rechtsschutz gewährleisten.

Hauptanliegen der vorliegenden Totalrevision ist die Anpassung der kantonalen Grundlagen im Bereich der Opferhilfe an die Vorgaben des Bundesrechts.

Das neue Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Kantonale Opferhilfegesetz, kOHG; NG 263.4) regelt die Zuständigkeiten und Aufgaben des Regierungsrates, der Direktion und der Beratungsstellen. Es legt die finanziellen Kompetenzen und das Rechtsschutzverfahren fest. Die bisherige Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Kantonale Opferhilfeverordnung; kOHV [bisher NG 263.12]) wird aufgehoben.

Der Regierungsrat hat die Kompetenz, die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zum kOHG in einer Verordnung zu erlassen. Gemäss aktueller Einschätzung ist dies indes nicht notwendig, da alle relevanten Aspekte im Gesetz geregelt sind. Die Bezeichnung der Beratungsstelle kann in der Regierungsratsverordnung beziehungsweise dann mittels eines Regierungsratsbeschlusses oder einer Verwaltungsvereinbarung erfolgen.

2 Ausgangslage

2.1 "Opfer einer Straftat" - Anspruchsberechtigung

Die staatliche Opferhilfe ist ein Ausdruck der Solidarität der Gemeinschaft gegenüber ihren von der Kriminalität am stärksten betroffenen Mitbürgerinnen und Mitbürgern. Sie bildet das Gegengewicht zu den Anstrengungen, die zur Resozialisierung von Straftäterinnen und Straftätern unternommen werden.

Nicht jedes Opfer einer Straftat erhält jedoch Hilfe nach dem Opferhilfegesetz, sondern nur, wer in seiner körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität beeinträchtigt worden ist. Die zuständigen Stellen haben im Einzelfall zu entscheiden, ob ein Vorfall Opferhilfeleistungen rechtfertigt oder nicht. Während gewisse Straftaten offensichtlich als Straftat im Sinne des OHG gelten (z.B. Mord, Körperverletzung, Vergewaltigung), ist dies für andere Taten weniger klar (z.B. Tätlichkeiten) oder ganz ausgeschlossen (z.B. Vermögensdelikte). Die Anforderungen an den Nachweis der Opfereigenschaft sind je nach Art und Umfang der beanspruchten Hilfe sowie je nach Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Hilfe unterschiedlich hoch.

Die Opferhilfe ist subsidiär und kommt nur zum Zug, wenn die Hilfe von anderen Personen oder Institutionen nicht genügend oder gar nicht geleistet wird. Sie versteht sich quasi als Auffangnetz zur Milderung von Härtefällen und zur Unterstützung von finanziell schlecht gestellten Opfern und ihren Angehörigen. Von Opfern, die sich in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befinden, wird erwartet, dass sie ihre Eigenmittel einsetzen, um einen Teil der Folgen der Straftat zu tragen (Botschaft zur OHG-Revision, S. 7183, 7205). Von den Gesuchstellenden wird daher regelmässig verlangt, dass sie die Kosten zuerst bei Versicherungen, der Täterschaft und im Straf- oder Zivilverfahren geltend machen.

2.2 Aufgabe der Kantone

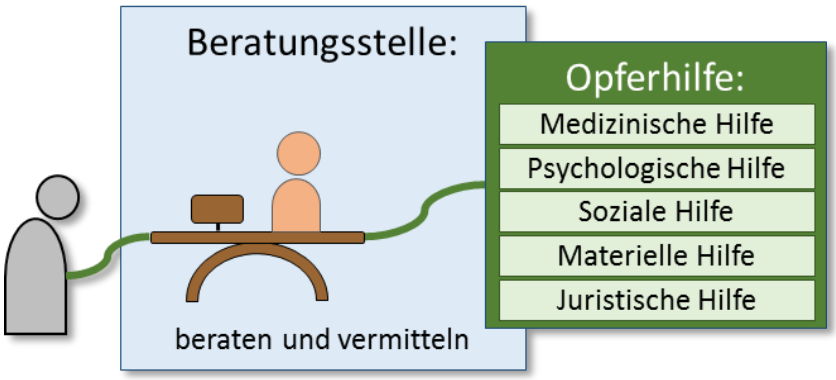

Die Kantone müssen dafür sorgen, dass den anspruchsberechtigten Opfern von Straftaten fachlich selbständige öffentliche oder private Beratungsstellen zur Verfügung stehen (Art. 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten [Opferhilfegesetz, OHG; SR 312.5]). Die Aufgabe dieser Stellen ist es, den Opfern und ihren Angehörigen unentgeltlich medizinische, psychologische, soziale, materielle und juristische Hilfe zu leisten. Zudem haben Sie einen Informationsauftrag gegenüber der Öffentlichkeit.

Die Schweizerische Verbindungsstellen Konferenz-OHG (SVK-OHG), die sich mit der Zusammenarbeit auf interkantonaler Ebene befasst, hat Empfehlungen zur einheitlichen Anwendung des Opferhilfegesetzes in den Kantonen erarbeitet und passt diese regelmässig den Entwicklungen an. Gemäss diesen Richtlinien hat das Opfer Anspruch auf

- *Soforthilfe*, bestehend aus 4 Stunden anwaltliche und 10 Stunden therapeutische Hilfe sowie 21 Tage Notunterkunft inkl. Überbrückungshilfe und allfällige Übersetzungskosten,
- *Längerfristige Hilfe* bis sich der gesundheitliche Zustand stabilisiert hat und die Folgen der Straftat beseitigt oder ausgeglichen sind, und
- *Entschädigung und Genugtuung*.

Die Opferhilfe des Kantons Nidwalden orientiert sich ebenfalls an diesen Empfehlungen.

2.3 Entstehung der gesetzlichen Opferhilfe

Die Hilfe an Opfer von Straftaten stützt sich auf Art. 124 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101). Dieser Artikel ist auf der Grundlage eines Gegenentwurfs zu einer Volksinitiative der Zeitschrift „Der Beobachter“ entstanden und wurde in der Volksabstimmung vom 2. Dezember 1984 angenommen.

Am 1. Januar 1993 trat das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über die Hilfe an Opfer von Straftaten in Kraft. Der Bundesgesetzgeber legte fest, dass die Opferhilfe auf den drei Pfeilern Beratung, finanzielle Leistungen und besonderer Schutz des Opfers im Strafverfahren beruht. Das Gesetz hat sich hinsichtlich seiner Grundsätze bewährt und zu einer wirksamen Hilfe geführt (vgl. Botschaft zur Totalrevision des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 9. November 2005, BBl 2005, 7170 ff.). Indes kristallisierten sich im Laufe der Zeit Ungereimtheiten heraus und es offenbarte sich, dass diverse Bestimmungen den Bedürfnissen der Praxis nicht entsprachen. Gestützt auf diese Erkenntnisse wurde auf Bundesebene entschieden, das Opferhilfegesetz einer umfassenden Revision zu unterziehen.

2.4 Totalrevision des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten

Bei der Totalrevision des Opferhilfegesetzes hat der Bundesgesetzgeber in vielen Punkten die Rechtsprechung zum bisherigen Opferhilfegesetz sowie die in der Praxis entwickelten Grundsätze übernommen. Mit der Revision wurden verschiedene Lücken geschlossen, neue Akzente gesetzt und Auslegungsprobleme geklärt. Der Bundesgesetzgeber bezweckte insbesondere eine bessere Abgrenzung der opferhilferechtlichen Leistungen untereinander und zu zivilrechtlichen Leistungen, die Plafonierung der Genugtuungsansprüche, einer Verlängerung der Verwirkungsfristen für Entschädigungen und Genugtuungen, die Streichung des Anspruchs auf Entschädigung und Genugtuung bei Straftaten im Ausland sowie die Regelung der Kostenverteilung in den Kantonen.

Das totalrevidierte Opferhilfegesetz ist zusammen mit der entsprechenden Verordnung (Verordnung über die Hilfe an Opfer von Straftaten, Opferhilfeverordnung, OHV; SR 312.51) am 1. Januar 2009 in Kraft getreten. Opferhilfegesetz und -verordnung sind für die Kantone direkt anwendbar. Materielle kantonale Ausführungsbestimmungen sind nicht nötig. Nichtsdestotrotz müssen die Kantone die Zuständigkeiten regeln. Die Kantone sind verpflichtet, ein Angebot an fachlich selbständigen öffentlichen oder privaten Beratungsstellen zur Verfügung zu stellen und dafür zu sorgen, dass die Opfer und ihre Angehörigen sämtliche Formen der bundesrechtlich vorgesehenen Hilfe erhalten. Sie müssen für das Opferhilfeverfahren ein einfaches und rasches Verfahren vorsehen und den bundesrechtskonformen Rechtsschutz gewährleisten.

2.5 Handlungsbedarf im Kanton Nidwalden

Bereits in der heute geltenden Kantonalen Opferhilfeverordnung sind diverse verfahrensrechtliche Bestimmungen enthalten und Zuständigkeiten beschrieben. Hauptanliegen der vorliegenden Totalrevision ist die Anpassung der kantonalen Grundlagen im Bereich der Opferhilfe an die Vorgaben des Bundesrechts. Dies bedingt einerseits die Anpassung der kantonalen gesetzlichen Grundlagen. Andererseits ist in der Umsetzung – wie bereits heute - faktisch sicherzustellen, dass die Opfer und ihre Angehörigen sämtliche Formen der gesetzlich vorgesehenen Hilfe erhalten.

Der Bundesgesetzgeber verlangt, dass die Beratungsstellen fachlich unabhängig sind, d.h. die Beratungsstellen müssen organisatorisch von anderen Verwaltungsstellen getrennt sein und haben in fachlicher Hinsicht keine Weisungen entgegenzunehmen. Nur so kann die gesetzlich vorgesehene Schweigepflicht der Beratungsstellen, welche zentral für die absolut notwendige Vertrauensbasis zwischen Opfer und Beratungsstelle ist, umgesetzt werden. Der Regierungsrat kann gemäss § 4 der bestehenden Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfern von Straftaten (Kantonale Opferhilfeverordnung, kOHV; NG 263.12) eine oder mehrere privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Beratungsstelle anerkennen und mit diesen eine Leistungsvereinbarung abschliessen. Bis zu dieser Anerkennung obliegen die Aufgaben der Beratungsstelle dem Amt für Justiz (§ 15 Abs. 1 kOHV).

Das Amt für Justiz nimmt diese Aufgaben seit Jahren interimistisch wahr. Für die Zukunft werden unabhängig vom vorliegenden Gesetzgebungsverfahren verschiedene andere Varianten geprüft. Im Vordergrund steht nun der Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Luzern, welcher aufgrund seiner eigenen Fallzahlen über eine sehr gute Beratungsstelle verfügt. Zudem können die Betroffenen frei wählen, in welchem Kanton sie die Opferberatung beanspruchen möchten. Deshalb wird die Luzerner Beratungsstelle bereits heute von zahlreichen Nidwaldner Personen besucht.

3 Grundzüge der Vorlage

Die Revision der Kantonalen Opferhilfegesetzgebung soll alle notwendigen formellen Bestimmungen zur Umsetzung des Bundesrechts enthalten. Gleichzeitig wird die Revision zum Anlass genommen, die landrätliche Einführungsverordnung in ein vom Landrat erlassenes Gesetz im formellen Sinne zu überführen und nicht notwendige Bestimmungen zu streichen.

Das Gesetz soll sowohl für den Fall einer externen Kooperation mit Dritten als auch für den Fall, dass die Beratung vom Kanton selber geleistet werden wird, eine ausreichende Grundlage bilden.

Heute orientiert sich das Amt für Justiz bei der Beurteilung der Opferhilfegesuche an den Empfehlungen SVK-OHG. Neu ist vorgesehen, dass der Regierungsrat der (externen) Beratungsstelle einen Maximalbetrag vorgeben kann, bis zu welchem sie direkt Soforthilfe leisten bzw. vermitteln kann. Sollte ein Opfer über den Maximalbetrag hinaus zusätzlich Leistungen benötigen, entscheidet die Justiz- und Sicherheitsdirektion über eine allfällige Kostenübernahme. Die Justiz- und Sicherheitsdirektion wird auch die Aufsicht über die Beratungsstelle ausüben, unbeachtet der Frage ob diese durch eine externe oder eine verwaltungsinterne Stelle wahrgenommen werden. Ebenso soll in jedem Fall die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Gesuchen um längerfristige finanzielle Hilfe sowie um Entschädigung und Genugtuung weiterhin bei der Justiz- und Sicherheitsdirektion verbleiben.

Ziel des Projekts ist es auch, zukünftig Kapazitäten bereitstellen zu können, damit allfällige Regressforderungen gegenüber den Tätern oder den Täterinnen (oder weiteren Kostenpflichtigen) besser bewirtschaftet werden können. Damit soll zumindest ein Teil der ausbezahlten Leistungen wieder in die Kantonskasse zurückfliessen.

4 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

I. BERATUNG

Art. 1 Bezeichnung

Das Opferhilfegesetz verpflichtet die Kantone, dafür zu sorgen, dass fachlich selbständige öffentliche oder private Beratungsstellen zur Verfügung zu stehen und dabei den besonderen Bedürfnissen verschiedener Opferkategorien Rechnung zu tragen (Art. 9 Abs. 1 OHG). Wie bisher ist es im Kanton Nidwalden Sache des Regierungsrates, eine fachlich selbständige Beratungsstelle zu bezeichnen.

Die Problematik der minderjährigen Opfer und der Opfer von häuslicher Gewalt und Menschenhandel geht meistens weit über die Opferhilfe hinaus und verlangt nach spezifischen Massnahmen in anderen Rechtsgebieten. Die Kantone können sich zusammenschliessen, um bei Bedarf gemeinsam spezialisierte regionale Beratungsstellen zu schaffen.

Art. 2 Aufgaben

Abs. 1
Es ist die Aufgabe der Beratungsstellen als erste Anlaufstelle, die Opfer und ihre Angehörigen individuell zu beraten, sie über die Hilfsangebote und deren Kostenfolgen sowie über Entschädigungen und Genugtuung zu informieren und sie bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten zu unterstützen. Die Beratung ist für die Ratsuchenden unentgeltlich, hat sich jedoch auf Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Opferhilfe- bzw. Strafverfahren zu beschränken.

Abs. 2
Die Beratungsstellen leisten den Opfern und ihren Angehörigen für die dringendsten Bedürfnisse, die als Folge der Straftat entstehen und keinen Aufschub ertragen, Soforthilfe. Die Soforthilfe wird typischerweise kurz nach der Straftat geleistet, je nach Umständen aber auch später. Die Soforthilfe kann unterschiedlichste Leistungen erfassen (psychologische Hilfe, medizinische Versorgung, Kleidung, Unterkunft, Überbrückungsgeld, erste anwaltliche Beratung usw.).

Der Bundesgesetzgeber sieht weiter ausdrücklich die Pflicht der Beratungsstellen vor, bei Bedarf eine Notunterkunft zu besorgen (Botschaft Revision OHG, S. 7184). Der Kanton Nidwalden bietet keine Notunterbringungsmöglichkeit analog zum Frauenhaus Luzern an, ein Zurückgreifen auf das Angebot des Kantons Luzern war jedoch bisher jeweils möglich.

Oft ist es mit der Soforthilfe nicht getan und das Opfer oder seine Angehörigen benötigen zusätzliche Unterstützung bis sich der gesundheitliche Zustand stabilisiert hat und bis die übrigen Folgen der Straftat möglichst beseitigt oder wenigstens gemildert sind. Dies wird als längerfristige Hilfe bezeichnet. Sie kann alle Leistungsformen umfassen (medizinische und soziale Betreuung, Transporte, Übersetzungen usw.) und über längere Zeit erbracht werden.

Kann die Beratungsstelle gewisse Leistungen nicht selber erbringen, zieht sie im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben geeignete Dritte (Fachpersonen) bei (vgl. Art. 13 Abs. 3 OHG).

Der Verweis auf Art. 13 ff. OHG stellt sicher, dass die Beratungsstellen die gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen erbringen oder vermitteln.

Die Opferhilfeleistungen sollen möglichst unbürokratisch und ohne administrative Hürden erfolgen. Die Beratungsstellen gewähren die Hilfen deswegen soweit möglich formlos (z.B. in Briefform). Auf Begehren des Opfers oder dessen Angehörigen erlassen sie jedoch eine anfechtbare Verfügung (z.B. bei einer Verweigerung oder Beschränkung der beantragten Hilfeleistung). Gemäss Art. 30 Abs. 1 OHG dürfen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden für ihre Verfahren betreffend die Gewährung von Beratung, Soforthilfe, längerfristige Hilfe, Entschädigung sowie Genugtuung vom Opfer und seinen Angehörigen keine Kosten erheben. Diese Regelung gilt selbstredend auch für die Verfügungen von Beratungsstellen. Vorbehalten bleibt die Kostenauflage bei mutwilliger Prozessführung gemäss Art. 30 Abs. 2 OHG, wobei für diese Kostenauflage hohe Hürden zu überwinden sind.

Art. 3 Längerfristige Hilfe Dritter

Kann die Beratungsstelle gewisse Leistungen nicht selber erbringen, zieht sie im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben geeignete Dritte (Fachpersonen) bei (vgl. Art. 13 Abs. 3 OHG). Sie kann sowohl die Soforthilfe als auch die längerfristige Hilfe Dritter vermitteln. Falls die Gesuchstellenden jedoch um eine Kostengutsprache durch die Opferhilfe ersuchen, haben die Beratungsstelle nur begrenzte finanzielle Möglichkeiten. Über die Übernahme von Kosten für längerfristige Hilfe Dritter entscheidet die Direktion. Dazu hat die Beratungsstelle einen Antrag zu stellen. Die Direktion entscheidet auf Gesuch hin mit einer Verfügung. Der Entscheid wird durch die Direktion gefällt und auch durch sie eröffnet. Mit Kostenbeiträgen für vermittelte längerfristige Hilfe werden insbesondere Kosten für anwaltliche Beratung, therapeutische und medizinische Hilfe sowie die Notunterkunft mitfinanziert. Die Beratungsstelle verfügt in diesem Bereich über keine eigene Entscheidungskompetenz, auch nicht bei Minimalbeträgen. Dieser Regelung liegt der Grundsatz zugrunde, dass die Beratungsstellen mit einem parteilichen Ansatz arbeiten sollten, wenn sie die Opfer und ihre Angehörigen unterstützen und begleiten. Entscheiden die Beratungsstellen gleichzeitig über die Kostentragung der von ihnen empfohlenen und vermittelten Leistungen, führt dies zu einer ungünstigen Doppelrolle, in der die Antragsstellerin gleichzeitig Entscheidbehörde ist. Diese Regelung entspricht derjenigen in anderen Kantonen (Zürich, Bern, Aargau, Zug, Luzern). Sollte die Opferberatung kantonsintern

in das Sozialamt integriert sein, hätte diese das Gesuch für längerfristige Hilfe bei der Justiz- und Sicherheitsdirektion einzureichen.

Das Bundesrecht und die Rechtsprechung geben vor, in welchem Umfang die Kosten für längerfristige Hilfe vom Kanton übernommen werden müssen, wenn die finanziellen Verhältnisse des Opfers und unter Umständen seiner Angehörigen dies erfordern (Art. 16 OHG).

Art. 4 Übertragung von Aufgaben

Abs. 1
Der Bundesgesetzgeber legt die Rechtsform der Beratungsstellen nicht fest. Der Regierungsrat kann die Aufgaben der Beratungsstellen mittels Leistungsvereinbarungen privaten oder öffentlich-rechtlichen Institutionen übertragen. Falls der Regierungsrat diese Möglichkeit nicht ausschöpft, hat er eine eigene kantonale Opferberatungsstelle einzurichten.

Abs. 2 und 3
Den Kantonen steht es hinsichtlich der Abwicklung der Leistungen von Bundesrechts wegen frei, die Beratungsstellen mit entsprechenden finanziellen Kompetenzen auszustatten oder die Sach- und Finanzkompetenzen zwischen den Beratungsstellen und der kantonalen Verwaltung aufzuteilen (Botschaft OHG Revision, S. 7209). Die vom Bundesgesetzgeber geforderte fachliche Selbständigkeit der Beratungsstellen ist jedoch zu wahren, was bedeutet, dass die Beratungsstellen für die Beratungstätigkeit im engeren Sinn (die keine finanziellen Leistungen umfasst) einen gewissen Spielraum haben müssen, da in den meist dringenden Fällen eine schnelle, unbürokratische und effiziente Hilfeleistung der Beratungsstelle zu gewährleisten ist.

Zu beachten ist, dass bei einer Aufgabenübertragung gemäss Art. 4 die externe Beratungsstelle bis zu einem in der Leitungsvereinbarung festgelegten Betrag, eigenständig längerfristige Hilfe Dritter vermitteln kann. Erst wenn dieser Maximalbetrag überschritten wird, muss eine Kostengutsprache mittels Gesuch bei der Direktion vorgängig oder in besonderen Fällen nachträglich schriftlich eingeholt werden. Dabei werden die Gesuchstellenden von der Beratungsstelle unterstützt. Der Regierungsrat definiert diese Maximalbeträge in der Leistungsvereinbarung mit der externen Beratungsstelle.

Art. 5 Aufsicht

Damit die zuständige Direktion (Justiz- und Sicherheitsdirektion) die Aufsicht über die Beratungsstellen und die Planung pflichtgemäss gewährleisten kann, ist sie darauf angewiesen, dass die Beratungsstellen die für eine sachgerechte Aufsicht erforderlichen Auskünfte rechtzeitig erteilen. Diese werden üblicherweise in einem jährlichen Rechenschaftsbericht festgehalten. Die konkreten Daten und die Möglichkeit von Stichproben werden in der Leistungsvereinbarung geregelt. Die datenschutzrechtlichen Bedingungen sowie die Schweigepflicht gemäss Art. 11 OHG werden eingehalten.

II. ENTSCHÄDIGUNG UND GENUGTUUNG

Art. 6 Zuständigkeit

Wie bisher wird auf Stufe Direktion über Gesuche um Entschädigungen, Entschädigungsvorschüsse und deren Rückerstattung sowie Genugtuungsleistungen im Sinne von Art. 19–23 OHG entschieden. Die zuständige Direktion bestimmt die Höhe der Entschädigung und der Genugtuungsleistung und eröffnet diese dem Opfer oder seinen Angehörigen mittels Verfügung. Für die Entscheidvorbereitung wird die zuständige Direktion bei schwierigen Rechtsfragen auf den juristischen Support des Rechtsdienstes zurückgreifen können. Diese Anträge und das Verfahren erfolgen schriftlich, sodass es sich um ein reines Aktenverfahren handelt.

Die zuständige Direktion entscheidet im Weiteren auch über die Rückerstattungen von Vorschüssen, die ungerechtfertigt bezogen wurden. Diese Regelung drängt sich auf, weil die Direktion am besten über ihre Entscheide Bescheid weiss und unter Umständen auf parallel laufende Straf- und Zivilverfahren informiert wird.

Art. 7 Rückerstattung des Entschädigungsvorschusses

Abs. 1
Die Direktion gewährt den anspruchsberechtigten Personen gemäss Art. 21 OHG einen Vorschuss auf eine allfällige Entschädigung, wenn sie sofortige finanzielle Hilfe benötigen und wenn die Folgen der Straftat kurzfristig nicht mit hinreichender Sicherheit festzustellen sind. Bevor die Direktion über ein Entschädigungsgesuch definitiv befinden kann, müssen die gesundheitlichen Folgen einer Straftat feststehen. Zudem wird aufgrund der Subsidiarität der Opferhilfe (Art. 4 OHG) in der Regel zugewartet, bis die Ansprüche auf Leistungen der Sozialversicherungen und anderer Leistungspflichtiger geklärt sind. Zwischen dem Entscheid über einen Entschädigungsvorschuss und dem definitiven Entschädigungsentscheid können Jahre liegen. Es ist daher angezeigt, der zuständigen Direktion die Möglichkeit einzuräumen, auf die Rückerstattung eines Vorschusses zu verzichten, wenn das Entschädigungsgesuch Jahre später abgewiesen werden muss und die persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person die Rückerstattung des Vorschusses als unzumutbar erscheinen lassen. Diese Bestimmung entspricht Art. 7 OHV und § 10 Abs. 2 der Kantonalen Opferhilfeverordnung, die bestimmen, dass der Kanton auf die Rückforderung des Vorschusses verzichten kann, wenn diese die gesuchstellende Person in eine schwierige Lage bringen würde.

Abs. 2
Neu soll eine Frist zur Rückerstattung des Vorschusses eingeführt werden. Der Rückerstattungsanspruch muss innerhalb eines Jahres seit Kenntnis vom Eintritt der Rechtskraft eines abweisenden Entscheids über ein Entschädigungsgesuch von der Direktion geltend gemacht werden. Spätestens nach zehn Jahren seit der Gewährung des Vorschusses verwirkt der Anspruch auf Rückerstattung. Diese Regelung erscheint im Lichte der Rechtssicherheit notwendig, damit das Opfer oder seine Angehörigen nicht nach Jahren noch mit Rückerstattungsansprüchen des Kantons rechnen müssen.

III. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

Art. 8 Kostentragung

Opferhilfeleistungen sind subsidiär zu anderen Leistungen und werden nur endgültig gewährt, wenn der Täter oder die Täterin oder eine andere verpflichtete Person oder Institution (z.B. Sozialversicherungen) keine oder keine genügende Leistung erbringen (Art. 4 OHG). Diese Bestimmung hält wie bisher fest (§ 13 und 14 der Kantonalen Opferhilfeverordnung), dass der Kanton – nicht die Gemeinden – die Kosten der Opferhilfe trägt, die nicht von anderen Kostenpflichtigen zu decken sind. Darunter fallen namentlich die Kosten für die Leistungen der Beratungsstellen und für die Soforthilfe Dritter, die von der Direktion festgesetzten Kostenbeiträge für die längerfristige Hilfe Dritter und die Kosten für Entschädigungen, Entschädigungsvorschüsse und Genugtuungsleistungen.

Art. 9 Regress

Abs. 1
Der Kanton tritt von Gesetzes wegen (Art. 7 OHG) im Umfang der definitiven kantonalen Leistungen in die Ansprüche des Opfers und seiner Angehörigen ein und kann diese Ansprüche gegenüber dem Täter oder der Täterin oder Dritten (z.B. Versicherungen) geltend machen. Damit der Kanton die nötigen Informationen erhält, um den Regress pflichtgemäss wahrnehmen zu können, soll die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller verpflichtet werden, die Direktion unaufgefordert über den Abschluss allfälliger Verfahren in Kenntnis zu setzen, die mit den

opferhilferechten Leistungen in Zusammenhang stehen. Dies können Straf- oder Zivilverfahren, aber auch Vergleiche oder Entscheide von Versicherungen sein.

Abs. 2
Wenn der Kanton finanzielle Leistungen gemäss Opferhilfegesetzgebung erbracht hat, ist die Direktion für den Regress gestützt auf Art. 7 OHG für sämtliche Leistungen des Kantons zuständig. Sie macht sämtliche Ansprüche gegenüber dem Täter oder der Täterin und weiteren Leistungspflichtigen geltend. Jedoch gibt das Bundesrecht (Art. 7 Abs. 3 OHG) vor, wonach der Kanton darauf verzichtet, seinen Anspruch gegenüber dem Täter oder der Täterin geltend zu machen, wenn dadurch schützenswerte Interessen des Opfers oder seiner Angehörigen oder die Wiedereingliederung des Täters oder der Täterin gefährdet würden. Dies könnte zum Beispiel im Fall finanzieller Abhängigkeit des Opfers von der Täterschaft sein, wo der Regress indirekt Auswirkungen auf die finanziellen Verhältnisse des Opfers hat (Botschaft Revision OHG, S. 7207). Für das Inkasso ist die Finanzverwaltung zuständig.

Nach der Regelung des früheren Opferhilfegesetzes des Bundes gingen bloss die Entschädigungs- und Genugtuungsansprüche der Opfer und ihrer Angehörigen im Umfang der kantonalen Leistungen von Gesetzes wegen auf den Kanton über. Die anderen Ansprüche mussten vom Opfer an den Kanton abgetreten werden.

IV. VOLLZUG UND RECHTSSCHUTZ

Art. 10 Vollzug

Abs. 1
Diese Bestimmung entspricht § 2 Ziff. 4 der bisherigen Kantonalen Opferhilfeverordnung. Sie stellt im Sinne einer Auffangnorm sicher, dass die zuständige Direktion alle Verfügungen und Entscheide trifft, die durch die Gesetzgebung nicht einer anderen Instanz übertragen sind.

Abs. 2
Damit der Regierungsrat eine Vollzugsverordnung erlassen kann, braucht es eine gesetzliche Ermächtigung, die mit dieser Bestimmung geschaffen wird. Gemäss aktueller Einschätzung sind jedoch sämtliche relevanten Aspekte bereits im Gesetz geregelt sind. Der Erlass einer separaten Verordnung zum kOHG erweist sich aktuell nicht als notwendig. Die Bezeichnung der Beratungsstelle kann entweder mittels RRB (bzw. dazugehöriger Leistungsvereinbarung) oder in der Regierungsratsverordnung erfolgen.

Art. 11 Rechtsmittel

Abs. 1
Bisher oblag es der zuständigen Direktion, über Beschwerden gegen Verfügungen der Beratungsstellen zu entscheiden (§ 2 Ziff. 3 der Kantonalen Opferhilfeverordnung). Neu kann gegen Verfügungen und Entscheide der Beratungsstellen und der Direktion unter Vorbehalt von Abs. 2 binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Dies entspricht den neuen Rechtsmittelbestimmungen im Verwaltungsrechtspflegegesetz. Zudem ist dies auch insofern zweckmässig, als die Direktion bereits in das erstinstanzliche Verfahren eingebunden ist (insbesondere Kostenübernahme gemäss Art. 4 Abs. 3 kOHG).

Abs. 2
Gemäss Art. 29 Abs. 3 OHG bestimmen die Kantone betreffend Entscheide über Entschädigung und Genugtuung eine einzige, von der Verwaltung unabhängige Beschwerdeinstanz, die freie Überprüfungsbefugnis hat. Da der Regierungsrat nicht von der Verwaltung unabhängig ist, sind diese Verfügungen der Direktion direkt mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht als einzige kantonale Beschwerdeinstanz anzufechten.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 12 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkraftsetzung des Gesetzesvorschlags ist die geltende Kantonale Einführungsverordnung zum Opferhilfegesetz (Kantonale Opferhilfeverordnung; NG 263.12) vom 1. Dezember 1993 aufzuheben.

Art. 13 Inkrafttreten

Das Gesetz soll so bald wie möglich in Kraft gesetzt werden. Das Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

5 Auswirkungen der Vorlage

5.1 Auf den Kanton

Durch die Verankerung in einem kantonalen Gesetz und der entsprechenden kantonalen Verordnung, der Anpassung an übergeordnetes Recht und der klaren Zuteilung der Zuständigkeiten an die Behörden mit dem engsten inhaltlichen Bezug wird die Rechtssicherheit und -klarheit im Kanton gestärkt. Der neue Erlass entspricht den Grundsätzen der bisherigen kantonalen Gesetzgebung und orientieren sich an den Opferhilfegesetzgebungen anderer Kantone.

5.2 Finanzielle Auswirkungen

Grundsätzlich gilt, dass der Kanton die Kosten der Opferhilfe zu tragen hat, welche nicht von anderen Kostenpflichtigen zu decken sind (Subsidiarität). Das Bundesgesetz legt fest, dass der Kanton die Kosten für die Leistungen der Opferberatungsstellen, der vermittelten Hilfe Dritter, Entschädigungsvorschüsse, Entschädigungen und Genugtuungsleistungen zu tragen hat. Für Entschädigung und Genugtuung ist grundsätzlich der Kanton zuständig, in welchem die Straftat begangen worden ist (Art. 26 Abs. 1 OHG). Das Opfer kann eine Beratungsstelle seiner Wahl aufsuchen (Art. 15 Abs. 3 OHG). Um eine ungleiche Verteilung wegen der unterschiedlich gut ausgebauten Angebote auszugleichen, sieht Art. 18 OHG eine Regelung zur Kostenverteilung zwischen dem beratenden Kanton und dem Wohnsitzkanton vor. Sofern die Kantone keine interkantonale Regelung treffen, ist die Abgeltung gemäss Art. 18 Abs. 2 OHG i.V.m. Art. 4 Abs. 2 OHV mit einer Pauschale pro beratene Person (aktuell: Fr. 1‘206.00 pro Fall) zu leisten.

Heute entscheidet das Amt für Justiz über Gesuche um Soforthilfe und längerfristige Hilfe während die Justiz- und Sicherheitsdirektion über Entschädigungs- und Genugtuungsgesuche, Gesuche um Vorschuss und die Rückerstattung des Vorschusses. Aufgrund der eingeschränkten Ressourcen wird in der Praxis nach einem Erstgespräch beim Amt für Justiz die weitergehende Beratung und Hilfeleistung durch Dritte vermittelt und diesen vergütet.

Die Kosten für die Leistungen der Opferhilfe betrugen im Jahr 2014 knapp 49‘000 Franken, im 2015 rund 57‘000 Franken und im 2016 ca. 45'000 Franken. Davon wurden im 2014 ca. 9‘000 Franken für Abgeltungen an andere Kantone aufgewendet. Im Jahr 2015 verdoppelten sich die Abgeltungen an andere Kantone beinahe (16‘000 Franken). Im Jahr 2016 betrug dieser Betrag 24'000.-. Es zeigt sich somit, dass sich immer mehr Bürger/-innen ausserkantonal beraten lassen.

Die vorliegende Revision zieht direkt keine finanziellen Auswirkungen nach sich. Allerdings ist zu beachten, dass die Kosten für ausserkantonale Beratung tendenziell steigen. Mit dem Ab-

schluss einer Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Luzern, welche unabhängig dieser Gesetzesrevision derzeit in Gespräch ist, soll diesem Umstand Rechnung getragen und die kantonalen Ressourcen entlastet werden.

5.3 Personelle Auswirkungen

Mit der Revision der kantonalen Opferhilfegesetzgebung werden neue Zuständigkeiten begründet. Falls mit einem anderen Kanton eine Leistungsvereinbarung ausgehandelt wird, ist es Sache jener Beratungsstelle, für das Personal zu sorgen.

5.4 Auf die Gemeinden

Die Vorlage hat keine Auswirkung auf die Gemeinden.

5.5 Auf die Privaten

Die Vorlage hat auf die Privaten keine direkten Auswirkungen.

6 Befristung

Gemäss Gesetzgebungsleitfaden des Bundesamtes für Justiz (3. Aufl., 2007) ist eine Befristung von Gesetzen in folgenden Fällen sinnvoll:

- bei nur zeitweilig auftretenden Problemen;
- bei Problemen, die durch andere geeignete Massnahmen nach einer bestimmten Zeit dauerhaft gelöst werden können;
- wenn zum vornherein unsicher ist, welche Wirkung die Erlasse haben werden;
- wenn die Regelung im Hinblick auf eine systematische Wirkungskontrolle periodisch überprüft werden soll;
- bei Erlassen mit hohem finanziellen Aufwand, um dadurch eine grössere Manövrierfähigkeit des Finanzhaushaltes zu erreichen.

Beim vorliegenden Gesetz handelt es sich um ein Einführungsgesetz zu einem Bundesgesetz. Dieses wird benötigt, solange das entsprechende Bundesgesetz besteht. Die übrigen oben genannten Voraussetzungen liegen hier ebenfalls nicht vor. Eine Befristung des Gesetzes ist daher nicht angezeigt.

7 Terminplan

Der weitere Terminplan für die Totalrevision des Kantonalen Opferhilfegesetzes gestaltet sich wie folgt:

Februar 2018	Verabschiedung zuhanden des Landrats
15. März/26. April 2018	Beratung in der Kommission SJS
9. Mai 2018	1. Lesung im Landrat
13. Juni 2018	2. Lesung im Landrat
1. Januar 2019	Inkrafttreten des kOHG

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Yvonne von Deschwanden

Landschreiber

Hugo Murer